

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Groß Schwiesow
für das Gebiet "Am Waldschlößchen"

Inhalt:

1. Erfordernis der Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Rechtsgrundlagen
3. Lage und Umfang des Plangebietes
4. Städtebauliche Konzeption
5. Inhalt des Bebauungsplanes
6. Grünordnung
7. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung
8. Verkehrserschließung
9. Ver- und Entsorgung des Baugebietes
 - 9.1. Wasserversorgung
 - 9.2. Versorgung mit elektrischer Energie
 - 9.3. Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser - Oberflächenwasser
 - 9.4. Fernwärme
 - 9.5. Fernmeldeversorgung
 - 9.6. Abfallentsorgung
 - 9.7. Trinkwasserschutzzone
10. Umweltschutz
 - 10.1. Immissionen
 - 10.2. Altlasten
11. Kostenangaben, Finanzierung
12. Bodenordnungsmaßnahmen

1. Erfordernis der Aufstellung des Bebauungsplanes

- 1.1. Stadtplanerische Zielsetzung der Gemeinde Groß Schwiesow ist es, einen Siedlungsschwerpunkt in möglichst direkter Verbindung zum vorhandenen Ortsmittelpunkt zu entwickeln, in die Gesamtortslage zu integrieren und im Sinne einer städtebaulichen Ordnung mit der Innerortslage zu verbinden.

Gleichfalls soll dem akuten innerörtlichen Bedarf an Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau (überwiegend Einfamilienhausbau) im Rahmen der Eigenbedarfsentwicklung Rechnung getragen werden. Hierfür bieten sich die mit dieser Planung in Angriff genommenen Flächen geradezu an.

Sowohl aus stadtplanerischer und strukturellen als auch aus sozialen Gesichtspunkten, hat sich die Gemeindevertretung dafür entschieden, hier durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen eine den Erfordernissen angemessene Entwicklung zu ermöglichen und damit gleichfalls eine geordnete Weiterentwicklung des Dorfes Groß Schwiesow zu gewährleisten.

- 1.2. Zur öffentlich-rechtlichen Plansicherung der Gesamtmaßnahme, zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung der Umgriffsflächen und zur einwandfreien Schaffung von Baurecht für die beabsichtigten Siedlungsvorhaben, vorrangig zur Eigenentwicklung der Gemeinde, bedarf es der Durchführung eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

Aufgrund der mäßigen Eigenentwicklung der Gemeinde reicht der vorliegende Bebauungsplan aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Es handelt sich somit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um einen "selbständigen Bebauungsplan".

- 1.3. Die Gemeinde Groß Schwiesow verfügt z.Zt. über keine baurechtlich gesicherten Neubauflächen für die Errichtung von individuellen Wohnhäusern. Damit kann den Bedürfnissen vieler Bürger der Gemeinde Groß Schwiesow und umliegender Gehöftlagen nicht entsprochen werden, so daß die Gefahr besteht, daß vor allem die jüngeren Gemeindebewohner

abwandern und somit eine ungünstige Entwicklung in der Altersstruktur der Gemeinde eintritt. Hieraus würden sich wesentliche negative Auswirkungen auf die zukünftige Finanzkraft der Gemeinde und ihren infrastrukturellen Neuaufbau ergeben.

1.4. In der Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schwiesow wurde beschlossen, auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr.1 als selbständigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, aufzustellen. Grundlage des Aufstellungsbeschlusses bildeten folgende Planungserfordernisse bzw. Planungsziele:

- Sicherung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Gemeinde,
- Herstellung einer städtebaulichen Verbindung innerhalb der vorhandenen Ortslage,
- Stärkung der dörflichen Struktur und der örtlichen Versorgung,
- Schaffung von ortsnahe bzw. ortseingebundenen Siedlungserweiterungsflächen für den - vor allem individuellen - Wohnungsbau.

2. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (GBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- b) Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1989 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- c) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991).
- d) Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

3. Lage und Umfang des Plangebietes

3.1. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Groß Schwiesow liegt im Norden des Ortsteiles Groß Schwiesow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

<u>im Norden:</u>	durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und vorhandene Gehöfte
<u>im Westen:</u>	durch den Storchweg
<u>im Süden:</u>	durch den Park am "Gutshof"
<u>im Osten:</u>	durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Der Bebauungsplan umfaßt einen Gesamtbereich von ca. 2 ha (inkl. der "Grünflächen" und "Verkehrsflächen"). Als kleinflächiges Wohngebiet liegt der Planbereich am Rand des Ortes sehr günstig.

3.2. Bei dem Plangebiet handelt es sich um unbebaute Fläche. Die Fläche wird in ihrem heutigen Zustand als Gartenland bzw. landwirtschaftlich genutzt.

Das Gelände des Plangebietes ist wellig und weist Höhenunterschiede auf. Von Westen bis nach Osten fällt das Gelände von 170 m um fast 10 m ab.

3.3. Das Plangebiet wird von zwei Leitungen gequert - von Süd nach Nord verlaufen die Abwasserleitung und eine Drainageleitung.

3.4. Bisher wurde dieser Planbereich nicht im Sinne einer Bauleitplanung geordnet. Lediglich als übergeordnete Planvorgabe kann auf eine Ortsgestaltungskonzeption, erstellt im Jahr 1990 vom Büro für Städtebau Schwerin, zurückgegriffen werden.

3.5. Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung der Gemeinde Groß Schwiesow.

4. Städtebauliche Konzeption

- 4.1. Das Gebiet wird im Westen durch die vorhandene Bebauung entlang dem Storchweg eingeleitet und findet den Anschluß in der bereits im Norden vorhandenen Bebauung. Die nordwestliche und südwestliche Abgrenzung erfolgt durch die vorhandene Bebauung, die südliche Abgrenzung durch den Grünzug mit Wiese (ehemalige Parkanlage beim Gutshof). Mit Hilfe des Bebauungsplanes soll ein Teil des bestehenden Bedarfs abgedeckt werden. Sollte in späteren Jahren eine zusätzliche Erweiterung des Plangebietes notwendig werden, so ist dies in östlicher Richtung möglich, da bereits jetzt diese Erweiterung berücksichtigt wurde.
- 4.2. Durch die direkte Anbindung des Plangebietes an die vorhandene Ortslage sollte die gewachsene innerörtliche Siedlungsstruktur im Gebiet selbst weiterentwickelt werden, um damit eine harmonische Verbindung zwischen der Dorflage selbst, über die neu zu schaffenden Bauflächen, mit der im Westen bestehenden Bebauung zu bewirken. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Plangebiet in südlicher Richtung eine Übergangsfunktion zur Landschaft (Park) hat.
- 4.3. Die verkehrsmäßige Haupteerschließung des Gebietes erfolgt über die vorhandene Straßenführung des Storchweges, der ausgebaut werden soll (Projekt liegt vor). Das ursprüngliche Wegenetz bleibt erhalten (Flurstück 139).
- 4.4. Unter Berücksichtigung der Struktur der vorhandenen Ortslage und der Tatsache, daß sich das Plangebiet im ländlich geprägten Bereich befindet, wird eine Grundflächenzahl von 0,2 - 0,3 und eingeschossige Bauweise festgesetzt. Die besondere Lage des Plangebietes zwischen Ortsrand und freier Natur sowie die Höhenunterschiede des Geländes bestimmen den besonderen Charakter des Baugebietes. Die Bebauung soll sich der dörflichen Struktur anpassen und eine schonende Eingliederung in die Landschaft gewährleisten. Um im Randbereich der vorhandenen historischen Bausubstanz der Gemeinde eine dem Baubestand baugestalterisch angepaßte Bebauung zu verwirklichen, wird der Bebauungsplan mit einer örtlichen

Bauvorschrift versehen.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

Um das gesamte Planungsziel zu erreichen, wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) für Familieneigenheime ausgewiesen. Aufgrund der nahegelegenen vorhandenen Mischgebietsflächen sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe. Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, 4, 5) auf den als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen unzulässig (§ 1 Abs. 7 und 8 BauNVO).

Um die Bebauung von der Höhe und von der Masse her dem vorhandenen Bestand in Groß Schwiesow anzupassen, werden Eingeschossigkeit und offene Bauweise festgesetzt. Mit der Festsetzung der offenen Bauweise über das gesamte Plangebiet wird die maximale Länge eines Baukörpers auf 50 m festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,2 bzw. 0,3 festgesetzt. Auf eine Festsetzung der Geschosßflächenzahl wird verzichtet, da die übrigen getroffenen Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise ausreichend sind. Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit der Baugrenze festgesetzt. Um innerhalb des Plangebietes von Nebenanlagen unterbrochene Vorgartenzonen zu verhindern, werden Garagen und Nebenanlagen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze nicht zugelassen.

Flächen für Stellplätze sind für diesen Bereich an der Planungsgebietszufahrt als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11) vorgesehen. Die Zufahrt durch die innere Erschließungsstraße "Planstraße A" wird sichergestellt. Die Erschließung des Baugebietes ist "verkehrsberuhigt" vorzusehen, wobei alle Straßen innerhalb des Plangeltungsbereiches verkehrsberuhigt ausgebaut werden sollen.

6. Grünordnung

Sämtliche Festsetzungen zum Grün, sei es, daß es sich um Verkehrsflächenbegleitgrün oder um öffentliche oder private Grünflächen oder um Flächen zum Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern handelt, sind als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch die Ausweisung des Baugebietes und Straßenverkehrsfläche im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz zu werten.

Zur Sicherung einer Durchgrünung des gesamten Plangebietes - auch zur Schaffung eines im Sinne der Umweltverträglichkeit und der Ortsgestaltung qualitativen Straßenraumes - wurden entlang der Straßenführung der Planstraße "A" in Abständen von ca. 15 m - Pflanz- und Erhaltungsgebote für Einzelbäume festgesetzt.

Die Anliegerstraßen B und C weisen wegen des geringen Verkehrsaufkommens einen schmaleren Querschnitt auf und auf eine Baumreihe wird verzichtet.

Das gestalterische Element der Verkehrserschließung sieht die Planung einer Grünanlage, festgesetzt als "Verkehrsgrün", mit Pflanzung von hochstämmigen, großkronigen Gehölzen vor.

Die Artenauswahl ist auf einheimische Laubbäume beschränkt. Die konkreten Standorte für die zu pflanzenden Bäume werden im Rahmen der Detailplanung festgelegt.

Zur Sicherung des erforderlichen Ausgleiches und zur Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wiese" (einschürige Mahd) festgesetzt. Entlang der nördlichen Bebauungsgebietsgrenze wird eine fünf Meter breite "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen ..." mit Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Spielplatz wird verzichtet, da derartige Flächen an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausreichend zur Verfügung stehen. Als weitere Ausgleichsmaßnahme sowie zur Gewährleistung des Übergangs des Bebauungsplangebietes zur freien Landschaft wird entlang der ^{östliche} ~~nördlichen~~ Grenze des Plangebietes ein Pflanzgebot (je 10 m ein Baum) festgesetzt.

*1 geändert gemäß Genehmigung des Landkreises Güstrow
- Der Landrat - vom 21.03.1995)*



Kostenschätzung

Für das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen entstehen der Gemeinde Groß Schwiesow die Kosten von ca. 12.000,- DM. Für das Anpflanzen von Bäumen auf den privaten Grundstücken entstehen die Kosten von ca. 7.500,- DM.

7. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Durch den Erlass einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes soll die neue Bebauung so auf das vorhandene Ortsbild und auf die Ortsrandbebauung abgestimmt werden, daß keine baugestalterische Störung eintritt. Insbesondere die Ausbildung der Außenwände und der Dächer sowie die Farbgebung sollen ortstypisch sein.

Die örtliche Bauvorschrift setzt jedoch nur einen Rahmen für die Gestaltung. Sie läßt Bauherren und Gestaltern ausreichend Raum für eigene Gestaltungsvorstellungen, so daß individuell gestaltete Bauten entstehen können. Diese sind jedoch so einander zugeordnet und weisen nur soviel Gemeinsames auf, daß sie eine harmonische Einheit mit der vorhandenen Ortsbebauung bilden.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, werden Anforderungen an die Ausbildung und die Farbwahl von Außenwänden der Gebäude und von Dächern sowie an die Gestaltung von Dachaufbauten gestellt. Bei diesen Festsetzungen ist berücksichtigt, daß trotz der Anforderungen eine Vielzahl von Auswahlmöglichkeiten bleibt.

In dem Ort Groß Schwiesow sind die Gebäude in der Regel ohne höheren Gebäudesockel erstellt. Um die Bebauung an die Eigenart des Ortes anzupassen, erfolgt eine Festlegung des Erdgeschoßfußbodens über der Fahrbahnmitte. Die Gebäude sind in den Farbtönen rot oder braun auszuführen, was eine Vielzahl von Auswahlmöglichkeiten verschiedener Materialien zuläßt. Ziegelmauerwerk wird vorgeschrieben, Putz ist ebenfalls möglich.

Für die Dächer wird eine Dachneigung von mindestens 40 Grad und höchstens 60 Grad vorgeschrieben. Für die Eindeckung der Dachflächen werden Deckungsmaterialien in den Farbtönen rot und braun zur Wahl gestellt, wodurch ebenfalls eine breite Auswahlpalette zur Verfügung steht, da weder Material noch Form festgelegt werden.

Diese gestalterischen Festsetzungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des § 83 BauO. Sie dienen zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Gestaltungsentwicklung des Plangebietes in direkter Angrenzung an den historischen Dorfbereich.

8. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets ist durch die neu zu bauende innere Erschließungsstraße, angebunden an den noch auszubauenden Storchweg, sichergestellt.

Weiterhin werden zur inneren Plangebietserschließung die Planstraßen "A", "B" und "C" vorgegeben, so daß grundsätzlich Durchgangsverkehr durch das Wohngebiet ausgeschlossen werden kann. Die Planstraßen "A", "B" und "C" sind Gemeindestraßen und erhalten die planerische Festlegung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich). Dabei wird unmittelbar an der Zufahrt ein Parkplatz mit öffentlichen Stellplätzen geschaffen.

Die Planstraßen innerhalb des Wohngebietes haben eine abgestufte Breite von 6,0 bis zu 3,50 m. Beabsichtigt ist ein sparsamer Ausbau an befestigten Flächen. Es erfolgt keine getrennte Verkehrsführung für Fahrzeuge, für Radfahrer und Fußgänger, da die Verkehrsflächen nur dem Anliegerverkehr dienen. Sie bieten mit ihren Flächen neben Spielmöglichkeiten auch Erlebnis- und Kommunikationsraum für die Bewohner, was bei den Ausbaumaßnahmen der Straßen hinsichtlich der Oberflächengestaltung zu berücksichtigen ist.

Die Realisierung der erforderlichen Stellplätze ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorgesehen. Dabei kann die Bedarfsdeckung von 2 PKW/ Haus aus dem Ansatz einer Garage und Mitnutzung der Zufahrt als Stellplatz problemlos erreicht werden. Für Besucher sind die erforderlichen Parkplätze im verkehrsberuhigten Bereich (Parkplatz) unterzubringen. Am Ende der Planstraße "C" wird ein Trassenkorridor von 3,50 m für eine künftige Verkehrsanbindung an die vorgesehene Wohngebietserweiterungsfläche freigehalten. Die in Anspruch genommene Fläche wird mit dem Planzeichen "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Wiese" festgesetzt. Die Überplanung als öffentliche Verkehrsfläche erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Wohngebiet im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.

9. Ver- und Entsorgung des Baugebietes

Grundsätzlich besteht eine vorhandene Versorgung mit Strom, Wasser und Telefon in der Ortslage Groß Schwiesow.

9.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für die Gemeinde wird durch ein Wasserwerk (Pumpenhaus und Reinwasserbehälter) in Groß Schwiesow gewährleistet. Die Wasserversorgung ist stabil.

Zur Gewährleistung der Wasserversorgung des Planungsgebietes ist der Anschluß an die vorhandene PE-63-Leitung an die vorhandene (Storchweg) vorzusehen. Die Anschlußbedingungen sind mit der Nordwasser GmbH abzustimmen.

9.2. Versorgung mit elektrischer Energie

Die Gemeinde Groß Schwiesow wird aus dem Netz der WEMAG mit elektrischer Energie versorgt. Zum geplanten Einfamilienhausgebiet ist ein neues Kabel verlegt worden. Mit der WEMAG ist der Anschluß an den vorhandenen Kabelverteilungskasten abzustimmen.

9.3. Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser - Oberflächenwasser

Die Gemeinde Groß Schwiesow liegt in unmittelbarer Nähe der Nebel und somit des Warnow-Einzugsgebietes. Dieses Trinkwassereinzugsgebiet ist für die Versorgung der Stadt Rostock mit Trinkwasser von entscheidender Bedeutung. Somit bestehen entsprechende Auflagen bezüglich der Reinigungsleistung der Kläranlage.

Im November 1992 wurde daher eine voll biologische 3-Teich-Kläranlage übergeben. Alle anfallenden Abwässer sind dieser Kläranlage zuzuführen. Die Hauptentsorgungsleitung der Gemeinde quert das Bebauungsplangebiet. Niederschlagswasser und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Alle Planungen für die Wasser- und abwasserseitige Erschließung sind mit der Kreisverwaltung Güstrow - Untere Wasserbehörde - abzustimmen.

9.4. Fernwärme

Eine Versorgung mit Fernwärme ist derzeit nicht geplant. Entsprechende Möglichkeiten sind auch nicht erkennbar.

9.5. Fernmeldeversorgung

Die Gemeinde Groß Schwiesow ist an das Telefonnetz der Deutschen Post angeschlossen. Die quantitative Ausstattung entspricht dem derzeitigen Stand in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Vermittlungsstelle befindet sich in Mistorf. Diese ist z.Zt. 100 %ig ausgelastet.

Die Netzentwicklungskonzeption der Deutschen Post sieht eine Verkabelung 1994 vor. Die Deutsche Post soll rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor der Errichtung baulicher Anlagen von diesen Baumaßnahmen unterrichtet werden.

9.6. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird über die Stadtreinigung West GmbH Güstrow realisiert. Die Müllbeseitigung ist im gesamten Bereich der Gemeinde aufgrund gesetzlicher Regelungen sichergestellt.

9.7. Trinkwasserschutzzone

Das Planungsgebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung des Ortes Groß Schwiesow. Aus diesem Grund sind sämtliche, auch die geplanten Abwässer, aus dem Planungsgebiet herauszuleiten.

10. Umweltschutz

10.1. Immissionen

Immissionsbeeinträchtigte Gebiete und Anlagen in der Umgebung des geplanten Wohngebietes sind nicht vorhanden und durch Straßenverkehr belastete Straßen des Plangebietes werden nicht tangiert. Es kann davon ausgegangen werden, daß schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 eingehalten werden.

10.2. Altlasten

Der für die Bebauung vorgesehene Standort wurde jahrelang durch die ehemalige LPG landwirtschaftlich genutzt.

Das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 04. August 1992 sieht in § 22 (5) vor, daß die Flächen, die durch flächenhaft landwirtschaftliche Nutzung verunreinigt sind, nicht als Altlastenflächen anzusehen sind.

11. Kostenangaben, Finanzierung

Die Herstellung der zur Erschließung des Plangebietes erforderlichen Erschließungsanlagen (Planstraßen) erfolgt auf der Grundlage des § 127 BauGB. Die Verkehrserschließungsanlagen bedecken eine Fläche von ca. 1.350 m². Bei Annahme eines Kostensatzes von 275,- DM/m² (inkl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung) ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von ca. 371.250,- DM. Für das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen entstehen der Gemeinde Groß Schwiesow Kosten in Höhe von etwa 19.500,- DM. Die Gemeinde Groß Schwiesow wird die anfallenden Erschließungskosten per Erschließungsvertrag gemäß § 6 des BauGB - Maßnahmegesetz vollständig, d.h zu 100 % auf die anliegenden Grundstücke umlegen.

Die Kostenermittlung richtet sich nach den satzungrechtlichen Bestimmungen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Groß Schwiesow.

12. Bodenordnungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens ergeben sich nicht, weil die Gemeinde Groß Schwiesow Eigentümer des ganzen Geländes ist. Die erforderliche Neuordnung von Grund und Boden soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Dazu gehören auch Trassen für Versorgungsleitungen wie Trinkwasser, Löschwasser, Abwasser, Elektrik, Telefon, Oberflächenwasser usw.

Groß Schwiesow, den 10.12.1993

.....
Bürgermeister

